



Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl S. 444)

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl S. 640)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2018

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle städtischen Grün- und Freizeitanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Türe, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, des weiteren Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Schaukästen, Anschlagtafeln, Litfaßsäulen.

§ 3 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Straßen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen.
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Es ist insbesondere verboten, Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten oder zu befahren, Bäume, Brunnen und Denkmäler zu



besteigen, Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen, sowie in den Anlagen zu nächtigen. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt.

- (4) Auf Spiel- und Bolzplätzen sind das Konsumieren alkoholhaltiger Getränke und das Rauchen verboten.
- (5) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

§ 3a Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

- (1) Gewerbliche, kulturelle, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen im Bereich der Kirchstraße im Stadtteil Winkel zwischen der Einmündung Vollradser Allee bis zum Feuerwehrgerätehaus einschließlich aller angrenzenden Parkflächen und –wege sind mindestens 14 Tage vorher bei der Ordnungsbehörde Oestrich-Winkel schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen, Datum, genauer Veranstaltungsort, Anlass und erwartete Besucherzahl anzugeben.
- (2) Absatz 1 gilt auch für sonstige Veranstaltungen, die Auswirkungen auf den ruhenden oder fließenden Verkehr in den genannten Bereichen haben können, insbesondere dann, wenn auf dem Veranstaltungsgelände keine ausreichenden Parkplätze vorhanden sind.

§ 4 Fütterungsverbot

Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben oder das Auslegen und Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 5 Leinenzwang für Hunde

In allen städtischen Grün- und Freizeitanlagen, auf Friedhöfen, Spiel-, Bolz- und Sportstätten, an den Weinprobierständen, auf dem Leinpfad und auf dem Marktplatz sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 Meter.

§ 6 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer hat sein Haus mit der vom Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummerierung auf eigene Kosten. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren nach Erteilung der Baugenehmigung mitgeteilt.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Bei Häusern, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden.



§ 6a Garten- und Freizeitgrundstücke

- (1) Pächterinnen und Pächter, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Garten- und Freizeitgrundstücken sind verpflichtet, angrenzende Wege, Straßen und Plätze von Überwuchs freizuhalten und Pflanzen des eigenen Grundstücks regelmäßig zurückzuschneiden, sodass über Gehwegen eine lichte Höhe von 2,50 Metern und über Straßen bzw. befahrbaren Wegen eine lichte Höhe von 4,50 Metern und jeweils die volle Breite frei bleiben.
- (2) Bei Garten- und Freizeitgrundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage sind an den Zugängen die zugeteilten Parzellennummern deutlich sichtbar anzubringen. Sind Parzellennummern nicht vergeben, sind Flur- und Flurstücksnummern anzugeben.

§ 7 Aufsteigenlassen von Ballonen und sonstigen fliegenden Gegenständen

Es ist verboten, unbemannte Ballone, Himmelslaternen und sonstige fliegende Gegenstände aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt
 3. entgegen § 3 Abs. 3 sich so verhält, dass die bestimmungsgemäße Benutzung öffentlicher Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt wird
 - 3a wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 3a vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht form- bzw. nicht fristgerecht bei der Ordnungsbehörde einreicht
 4. entgegen § 3 Abs. 4 auf Spiel- oder Bolzplätzen alkoholhaltige Getränke konsumiert oder raucht
 5. entgegen § 3 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Motorwäsche von Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Öl wechselt oder eine Behandlung mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt
 6. entgegen § 4 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder austreut
 7. entgegen § 5 Hunde nicht an der Leine führt



8. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als Hauseigentümer sein Haus nicht mit der vom Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen Satz 2 der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hausnummer nicht nachkommt
 9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als Hauseigentümer nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, gut lesbar ist
 10. entgegen § 6a Abs. 1 Pflanzen seines Grundstücks nicht oder nicht in dem Ausmaß zurückschneidet, dass die dort erwähnten Durchfahrtshöhen und –breiten frei bleiben
 11. entgegen § 6a Abs. 2 Parzellennummern bzw. Flur- und Flurstücksnummern nicht deutlich sichtbar am Grundstückszugang anbringt
 12. entgegen § 7 Ballone oder sonstige fliegenden Gegenstände, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, aufsteigen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Oestrich-Winkel, 16.12.2008

Der Magistrat

Paul Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 23.12.2008 im Rheingau Echo Ausgabe 52/2008 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Paul Weimann
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 18.11.2014

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 25.06.2015 im Rheingau Echo Ausgabe 26/2015 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 26.06.2015 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 26.06.2015

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 13.12.2018

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 20.12.2018 im Rheingau Echo Ausgabe 51/2018 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist somit ab 21.12.2018 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 21.12.2018

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister